

# Informationsrechte und Informationspflichten in der Bauleitplanung

Von Dr. Helena Sophia Wirsing, Rechtsanwältin<sup>1</sup>

*„Wissen ist Macht.“<sup>2</sup> Daher hat jede Gemeinde während und nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungs- oder Flächennutzungsplans Informationspflichten. Diese Informationspflichten stellen das Gegenstück zu den Informationsrechten der Betroffenen dar. Gegenstand dieses Beitrags ist es, die Informationspflichten der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch und nach anderen Gesetzen sowie die Informationsrechte der Betroffenen nach dem Baugesetzbuch sowie nach anderen Gesetzen während und nach dem Planaufstellungsverfahren systematisch darzustellen. Dabei soll auch betrachtet werden, wie neue Medien im Rahmen der Bauleitplanung zum Einsatz kommen und welche Besonderheiten im Hinblick auf den Datenschutz zu beachten sind.*

## I. Ausgangspunkt

Ausgangspunkt aller Informationsrechte und Informationspflichten in der Bauleitplanung ist das Planaufstellungsverfahren, dessen Ablauf anhand des Bebauungsplanverfahrens skizziert wird:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der nächsten Stufe findet die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB statt. Im Weiteren wird der Entwurf des Bebauungsplans öffent-

lich ausgelegt und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In der nächsten Stufe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Bebauungsplan wird schließlich nach § 10 Abs. 1 BauGB von der

<sup>1</sup> Die Autorin ist Partnerin bei WIRSING Rechtsanwälte in Stuttgart, [www.wirsing-recht.de](http://www.wirsing-recht.de). Diesem Aufsatz liegt der gleichnamige Vortrag der Autorin auf den vhw-Baurechtstagen 2015 in Karlsruhe zugrunde.

<sup>2</sup> Francis Bacon (1561 – 1626).

Gemeinde als Satzung beschlossen. In der letzten Stufe wird der Bebauungsplan ausgefertigt, danach bekanntgemacht und damit rechtswirksam.

## II. Informationspflichten der Gemeinde

Die Informationspflichten der Gemeinde differieren entsprechend den einzelnen Stufen des Planaufstellungsverfahrens. Sie werden daher entsprechend dem Ablauf des Planaufstellungsverfahrens betrachtet.

### 1. Aufstellungsbeschluss

Gesetzliche Pflicht der Gemeinde ist es nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan ortsüblich bekanntzumachen. Hierfür ist das Plangebiet durch einen Text zu bezeichnen, ggf. unter Bezugnahme auf eine Karte.<sup>3</sup> Eine Aussage über den Inhalt der beabsichtigten Planung muss in der ortsüblichen Bekanntmachung noch nicht enthalten sein.<sup>4</sup> Es reicht ein Mindestmaß an konkreter Planungsabsicht, weshalb die allgemeinen Planungsziele nicht angegeben werden müssen.<sup>5</sup> Entscheidend ist, dass dem Bürger, der an der beabsichtigten Bauleitplanung interessiert ist, bewusst wird, dass er sich dazu informieren, Anregungen abgeben und dadurch eine „gemeindliche Öffentlichkeit“ schaffen kann.<sup>6</sup> Wird ein Plangebiet wesentlich geändert, und muss im Hinblick auf das Konzept und den Zweck der Planung daher der Aufstellungsbeschluss ergänzt werden, so ist diese Ergänzung ebenfalls bekannt zu machen.<sup>7</sup> Damit besteht die Informationspflicht der Gemeinde bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses primär darin, über eine konkrete Planungsabsicht zu informieren.

### 2. Frühzeitige Beteiligung

Die nächste Informationspflicht der Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ergibt sich bei der frühzeitigen Beteiligung. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BauGB ist es Pflicht der Gemeinde, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss der Betroffene anhand der Angaben erkennen können, welches Planungsvorhaben die Gemeinde mit welchem Planungsziel in welchem Raum vorhat.<sup>8</sup> Dabei bedeutet Unterrichtung mehr als bloße Darlegung, d. h., der Betroffene muss die Betroffenheit durch die Planung erkennen können;<sup>9</sup> die Unterrichtung muss vollständig und öffentlich erfolgen.<sup>10</sup> Die Unterrichtung seitens der Gemeinde ist über alle Informationswege möglich, die geeignet sind, dem Betroffenen die Planung vollständig und öffentlich darzulegen und zu erklären, d. h. mündlich, schriftlich oder auch anhand von Zeichnungen und Tabellen.<sup>11</sup>

Erkennt die Gemeinde, dass bestimmte Personen von der Planung betroffen sind, so kann sie die Betroffenen individuell benachrichtigen.<sup>12</sup> Eine gesetzliche Pflicht hierfür besteht nicht.<sup>13</sup>

Die Gemeinde hat folglich auf dieser Stufe des Planaufstellungsverfahrens bereits die Pflicht, die Betroffenen über das Planungsvorhaben und dessen Auswirkungen so zu unterrichten, dass ein Betroffener erfassen kann, ob und wie er von den Planungen betroffen sein könnte.

### 3. Elektronische Informationstechnologien im Rahmen der Beteiligung

Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Die Gemeinde kann nach

§ 4 a Abs. 4 Satz 2 BauGB die Planentwürfe und Stellungnahmen über eine Internetplattform bereitstellen. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Möglichkeit. Die Gemeinde ist allein verpflichtet, den formalen Beteiligungserfordernissen der §§ 3, 4 BauGB Rechnung zu tragen. Stellt eine Gemeinde Planentwürfe über eine Internetplattform bereit, aber unterrichtet auf dieser nicht über die Dauer der Auslegung des Planentwurfs, hat dies keinen Verfahrensfehler zur Folge. Insbesondere für von einer Bauleitplanung einer Gemeinde betroffene Bewohner einer Nachbargemeinde hat dies zur Folge, dass sie weiterhin den Zeitraum der Auslegung anhand der ortsüblichen Bekanntmachung, also durch das Lesen des Amtsblatts oder der Zeitung der Nachbargemeinde prüfen müssen.

Eine Gemeinde kann daher auch nicht in ihrer Hauptsatzung regeln, dass die für die förmliche Beteiligung erforderliche ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB ausschließlich über die Internetplattform erfolgt.<sup>14</sup> Allerdings kann die Gemeinde nach § 4 a Abs. 4 Satz 2 BauGB, soweit sie den Entwurf des Bebauungsplans und dessen Begründung über eine Internetplattform einstellt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse einholen. Die Unterrichtung hierzu kann nach § 4 a Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 BauGB auch per E-Mail erfolgen, sobald der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Behörden oder Träger öffentlicher Belange dürfen in diesem Fall jedoch nach § 4 a Abs. 4 Satz 3 BauGB den Bebauungsplan in Papierform bei der Gemeinde anfordern. Hintergrund ist insbesondere, einen Bebauungsplanentwurf prüfen zu können, der maßstabsgerecht ist.

### 4. Förmliche Beteiligung

Eine weitere Informationspflicht der Gemeinde gibt es bei der förmlichen Beteiligung. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist die Gemeinde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BauGB verpflichtet, den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung für die Dauer eines Monats auszulegen. Hierzu zählt auch der Entwurf des Umweltberichts als Teil der Begründung. Außerdem sind die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, alle vorhandenen Stellungnahmen auszulegen; sie kann vielmehr eine Auswahl treffen. Wesentlich ist eine Stellungnahme dann, wenn sie eingehend und differenziert ist und damit Substanz hat.<sup>15</sup> Bei den Stellungnahmen kann es sich auch um Stellungnahmen von Privaten handeln und um Stellungnahmen, die vor der Durchführung der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung eingegangen sind.<sup>16</sup>

3 Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 2015, § 2 Rn. 30.

4 Söfker (oben Fn. 3), § 2 Rn. 32.

5 Söfker (oben Fn. 3), § 2 Rn. 32.

6 BVerwGE 69, 344, 345.

7 Söfker (oben Fn. 3), § 2 Rn. 31.

8 St. Rspr. des BVerwG, u. a. BVerwG, Urt. v. 19.04.2012, NVwZ 2012, 1338, 1339.

9 Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 2015, § 3 Rn. 16 und 18.

10 Krautzberger (oben Fn. 9), § 3 Rn. 16 und 18.

11 Krautzberger (oben Fn. 9), § 3 Rn. 18.

12 Krautzberger (oben Fn. 9), § 3 Rn. 18.

13 Dies verstößt auch nicht gegen Verfassungsrecht: Für viele andere OVG Hamburg, Urt. v. 04.11.1999, NVwZ-RR 2001, 83, 84.

14 NdsOVG, Beschl. v. 04.05.2012, DVBl. 2012, 777, 780.

15 Krautzberger (oben Fn. 9), § 3 Rn. 35 a mit Verweis auf Reidt, in: Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, 7. Aufl., § 3 Rn. 463.

16 VGH BW, Urt. v. 12.10.2010, NuR 2011, 369, 374.